



Satzung des Vereins

Stadtkapelle Neusäß

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Neusäß“
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter VR 2217 eingetragen.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“, also „Stadtkapelle Neusäß e. V.“.
- (4) Er hat seinen Sitz in Neusäß
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Tätigkeit

- (1) Die Stadtkapelle Neusäß dient der Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung der Musik, insbesondere der Volksmusik und der konzertanten Blasmusik und soll junge Menschen frühzeitig zum Musizieren hinführen sowie Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen. Der Verein will damit auch die Völkerverständigung fördern.



- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) regelmäßige Übungsstunden.
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musiktreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen.
 - c) Mitwirkung an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - d) Teilnahme an Musikfesten des ASM, seiner Bezirke und Mitgliedsvereine sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik.
 - e) bevorzugte musikalische Beratung, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern gemäß eigener Jugendordnung.
 - f) Begegnung und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.
- (3) Präsentation konzertanter und unterhaltender Blasmusik mittels aktueller Medien durch Schaffung entsprechenden Bild-, Ton- und Filmmaterials.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person und jeder Verein werden die/ der die Zwecke des Vereins Stadtkapelle Neusäß e.V. anerkennt und fördert. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Vorstandschaft angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (6) Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen der Stadtkapelle Neusäß verstößt oder das Ansehen der Kapelle schädigt kann auf Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann die Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an Proben, Veranstaltungen und sonstigen Anlässen teilzunehmen.
- (5) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet eine Tracht gemäß der von der Vorstandschaft festgelegten Trachtenordnung zu tragen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadtkapelle besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen der Stadtkapelle Neusäß freien Zutritt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Vorstandschaft
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen der Vorstandschaft und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und durch Veröffentlichung in der „Neusässer Heimatstimme“ den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Auswärtige Mitglieder werden zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge der Vorstandschaft und des geschäftsführenden Vorstands ist keine Frist gegeben.
- (3) Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- (7) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (8) Wahlen zur Vorstandschaft werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- (9) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden und des Dirigenten,
 - b) die Entgegennahme der Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
 - e) die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer,
 - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).



§ 10 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Dirigenten
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Kassier (stellvertretenden Schatzmeister)
 - f) dem Schriftführer
 - g) Medienbeauftragter
 - h) dem Jugendvertreter oder dessen Stellvertreter
 - i) bis zu 6 Beisitzer
- (2) Die Mehrzahl der Positionen in der Vorstandschaft soll durch aktive Mitglieder besetzt sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind der Vorstandschaft unmittelbar verantwortlich.
- (5) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder verlangt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung bzw. auf dessen Ersuchen der 2. Vorsitzende und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Sofern in der Amtsperiode der Vorstandschaft Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode der Vorstandschaft.
- (7) Der Dirigent wird von der Vorstandschaft berufen und abberufen. Er gehört der Vorstandschaft kraft Amtes an.
- (8) Der Jugendvertreter oder dessen Stellvertreter gehört der Vorstandschaft kraft Amtes an.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Dirigenten.
- (2) Soweit von der Vorstandschaft Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.



§ 12 Tätigkeiten der Vorstandschaftsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden voll verantwortlich bei dessen Abwesenheit oder auf dessen Ersuchen.
- (3) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen; ihm können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
- (4) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandschaftsmitglieder ergibt sich nach deren Positionen. Sie handeln ausschließlich im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden und haben diesen von allen Maßnahmen, Verhandlungen und Besprechungen zu unterrichten. Die Beisitzer können Sonderaufgaben übernehmen.
- (5) Der Schatzmeister fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 13 Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge (§ 9 (2) der Satzung) zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Neusäß, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.